

# Teilnahmebedingungen für Bildungsmaßnahmen



Die Berufsbildungszentrum Marburg GmbH, führt berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen durch. Die Bildungsmaßnahmen werden laut neuestem Inhaltsplan und unter Berücksichtigung der folgenden Teilnahmebedingungen, die Vertragsbestandteil sind, durchgeführt. In der Regel findet der Unterricht als Präsenzveranstaltung statt. In Abstimmung mit den Teilnehmer/innen sind mediengestützte Alternativen (online, selbst gesteuert) möglich.

Stand 10.01.2024

## 1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1. An Bildungsmaßnahmen des BBZ kann jeder teilnehmen; wenn für eine Bildungsmaßnahme besondere Zulassungsvoraussetzungen bestehen, müssen diese vor dem/der Teilnehmer/in, im folgenden "TN", erfüllt werden. Über Ausnahmen entscheidet das BBZ oder die sonst zuständige Stelle.
- 1.2. Die Zulassungsbedingungen sind den Lehrgangsangeboten zu entnehmen und/oder in dem Verwaltungsbüro zu erfragen. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind, behält sich das BBZ die fristlose Vertragskündigung vor.

## 2. Anmeldung

Die Teilnahme setzt das vorherige ordnungsgemäße Ausfüllen des Anmeldeformulars/Kontaktformulars (bei online-Anmeldungen) voraus. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Die Daten des/der TN werden EDV-gestützt bearbeitet und gespeichert.

## 3. Teilnahmeentgelte

- 3.1. Für die Teilnahme werden Entgelte erhoben, deren jeweilige Höhe den Informationsmaterialien zu entnehmen sind.
- 3.2. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Anmeldung. Nur bei Lehrgängen ab 6 Monaten Dauer werden die Teilnahmeentgelte gleichmäßig aufgeteilt und zu Terminen fällig, die bei der Einladung zum Lehrgangsbeginn mitgeteilt werden. Die Kosten für Lehr- und Lernmaterial sind mit deren Ausgabe fällig. Die Kosten für Prüfungsgebühren, soweit sie über das BBZ abgerechnet werden, werden mit Rechnungsstellung fällig.
- 3.3. Für TN, die nach den Vorschriften des SGB III gefördert werden, gelten abweichend von Punkt 3.2. die Regelungen des SGB III sowie die dazu ergangenen Durchführungsanweisungen (nachträglich monatliche Entgeltfälligkeit).

## 4. Durchführung/Rücktritt/Widerruf

- 4.1. Der Beginn eines Lehrgangs ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann der Lehrgang verschoben oder abgesagt werden. Das BBZ behält sich auch vor, eine geplante Bildungsmaßnahme aus wichtigem, von Ihnen nicht zu vertretendem Grund kurzfristig zu verschieben, zu unterbrechen oder ausfallen zu lassen. Bereits entrichtete Entgelte werden in diesen Fällen in voller Höhe erstattet.
- 4.2. Das BBZ behält sich vor, bei kurzfristiger Krankmeldung des/der zuständigen Dozenten/in die vorgesehene Abfolge einzelner Lehrgangsstunden zu ändern oder zu verschieben. In diesem Fall werden die TN unverzüglich benachrichtigt.
- 4.3. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zur Entscheidung über den Lehrgangsbeginn – nur schriftlich möglich -. Bei rechtzeitigem und ordnungsgemäß erklärtem Widerruf erhält der/die TN bereits entrichtete Lehrgangsentgelte erstattet; Auch bei rechtzeitig erklärtem Widerruf wird eine Verwaltungspauschale von 50,- EUR in Rechnung gestellt. Bei Widerruf nach der Mitteilung über den Lehrgangsbeginn ist der in Rechnung gestellte Betrag der Lehrgangsentgelte in voller Höhe zahlbar. Darüber hinaus gelten für die Kündigung die Regelungen gemäß Punkt 7 und es entstehen die entsprechenden Entgeltansprüche, es sei denn, der/die TN beweist, dass kein Schaden entstanden ist. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, soweit der Lehrgang noch nicht begonnen hat und für den Fall, dass in der Leistungsbeschreibung des Lehrgangs oder Abschlusses eine bestimmte Qualifikation gefordert ist, die Ersatzperson diese erfüllt.
- 4.4. Bei einer Verschiebung des Lehrgangs gemäß Punkt 4.1. oder Unterbrechung über einen Monat hinaus besteht ein Rücktrittsrecht des/der TN, im Fall der Unterbrechung hat der/die TN die Lehrgangsentgelte anteilig für den bereits erfolgten Lehrgang zu entrichten; überzahlte Beträge werden erstattet.
- 4.5. Hat sich ein/e TN für einen Lehrgang angemeldet, für den die Anerkennung nach § 86 SGB III beantragt wurde, besteht bei nicht erfolgter Anerkennung ein bis zum Maßnahmebeginn auszuübendes Rücktrittsrecht des/r TN ohne Kostenbelastung. Für Teilnehmer dieses Kundenkreises besteht vor und während Maßnahmen jederzeit ein kostenfreies Rücktrittsrecht.

## 5. Pflichten des/der TN

- Der/Die TN hat
- 5.1. an den Kursen einschließlich aller Prüfungen und Klausuren regelmäßig teilzunehmen und mitzuarbeiten;
  - 5.2. sich die vom BBZ vorgeschriebenen Arbeitsmittel, soweit diese nicht gestellt werden, auf eigene Kosten zu besorgen.
  - 5.3. die Anweisungen der Mitarbeiter/innen des BBZ und die des/der Hausmeister/in der Schulungsgebäude im Rahmen der Hausordnung zu befolgen;
  - 5.4. Störungen der Maßnahme bzw. des Lehrgangs zu unterlassen;
  - 5.5. zur Verfügung gestellte Geräte und Materialien sowie die Schulungsräume pfleglich zu behandeln;

- 5.6. das Rauchen im Schulungsgebäude zu unterlassen, soweit es nicht in einzelnen Räumen ausdrücklich gestattet ist.
- 5.7. ggf. ausgegebene Teilnehmerausweise bei sich zu führen.

## 6. Ausschluss

- 6.1. Wer gegen die Pflichten als TN vorsätzlich oder grob fahrlässig nachhaltig verstößt, kann von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der/Die TN hat dem BBZ einen ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 6.2. Die Berufsbildungszentrum Marburg GmbH behält sich vor, den/die TN von der Teilnahme an Lehrgängen auszuschließen, wenn nachweisbar festzustellen ist, dass das Lehrgangsziel durch den/die betreffenden TN nicht erreicht werden kann oder wenn nach erfolgloser Abmahnung gegen die Pflichten gemäß Punkt 5 dieser Teilnahmebedingungen wiederholt grob verstößen wurde. In diesem Fall hat der/die TN die Lehrgangsentgelte anteilig für den bereits erfolgten Lehrgang zu entrichten, sofern keine Direktzahlung zwischen dem zuständigen Arbeitsamt und der BBZ Marburg GmbH vereinbart ist.

## 7. Kündigung (nach Lehrgangsstart)

- 7.1. Bei Bildungsmaßnahmen, die bis zu 6 Monate dauern, ist - vorbehaltlich anderweitig gesonderter Gesetzesregelungen - die Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2. Der/die TN kann bei Bildungsmaßnahmen, die länger als 6 Monate dauern, den Vertrag ohne Angabe von Gründen frühestens nach Ablauf des ersten Lehrgangshalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen nächsten Lehrgangshalbjahr ordentlich kündigen.
- 7.3. Soweit der/die TN nach den Regelungen des SGB gefördert wird besteht eine ordentliche Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines jeden 3 Monats; für Maßnahmen in Abschnitten, die kürzer als 3 Monate sind, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnitts möglich. Bei zwischen der zuständigen Arbeitsagentur und der BBZ Marburg GmbH vereinbarter Direktzahlung bestehen keine darüber hinausgehende Zahlungsansprüche gegenüber dem/die TN.
- 7.4. Sofern keine Direktzahlung zwischen dem zuständigen Arbeitsamt und der BBZ Marburg GmbH vereinbart ist, hat der/die TN bei rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung unabhängig von etwaig zuvor vereinbarten Ratenzahlungen denjenigen Lehrgangsentgeltanteil zu entrichten, der sich auf Basis der bis zum Ende der Kündigungsfrist erfolgten Kursstunden errechnet; die Geltung des § 615 - 2 Satz BGB wird abbedungen.
- 7.5. Bei gegebener Anerkennung des Lehrgangs nach § 86 SGB III und festgestellter Nichtförderung des/der einzelnen TN besteht für diese/n ein außerordentliches Kündigungsrecht. Ein Recht auf außerordentliche Kündigung entsteht ebenfalls durch Arbeitsaufnahme eines auf Integration ausgerichteten Lehrganges.
- 7.6. Die Kündigung – gleich aus welchem Grund - bedarf der Schriftform.
- 7.7. Der Volljährigkeitseintritt hat auf den Vertragsbestand keinen Einfluss.

## 8. Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen

- 8.1. Die Abnahme von Prüfungen und Ausgabe von Zeugnissen richtet sich nach den Prüfungsordnungen des BBZ in ihren jeweils geltenden Fassungen. Diese können in der Verwaltung eingesehen werden. Jede/r TN, die/der an der Maßnahme regelmäßig teilgenommen hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme. Für Lehrgänge, die auf externe Prüfungen vorbereiten, kann von dem BBZ ein Fachzeugnis erstellt werden.
- 8.2. Das Bestehen der Prüfung kann nur die prüfende Stelle bestätigen. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung (z.B. bei der IHK oder HWK) sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten und Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernimmt das BBZ keine Haftung; für die Anmeldung zur externen Prüfung ist der/die TN selbst verantwortlich.

## 9. Haftung

- 9.1. Gegen alle Unfälle während der Lehrgangszeit und auf dem direkten Wege vom und zum Schulungsgebäude ist der/die TN im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des BBZ versichert, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.
- 9.2. Das BBZ haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des BBZ, es haftet nicht für etwaige Vermögensschäden des/der TN, die aus einem nicht zustande gekommenen Lehrgang oder aus einem Abbruch des Lehrgangs resultieren.
- 9.3. Der/Die TN haftet für Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.4. Das BBZ haftet nicht für Garderobe des/der TN.

## 10. Verzugskosten

Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem/der TN kann nach eintretendem Zahlungsverzug ein Betrag von € 2,50 zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden, es sei denn, der/die TN weist dem BBZ nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Bei Verzug von Forderungen jeglicher Art werden bankübliche Zinsen erhoben.

## 11. Hinweis

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Lehrgangs- oder Auftragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Interessen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung unserer Kunden und Auftraggeber und die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis im Rahmen des rechtlich Zulässigen.

**Diese Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung sind Bestandteil aller Verträge für Bildungsmaßnahmen; Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für unsere Vertragsverhältnisse ist Marburg** Das BBZ beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbrauchstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können vor den Vermittlungsstellen der Geschlichter (siehe Impressum auf unserer Website) verhandelt werden. Die Teilnahmebedingungen und ein Formular für einen Widerruf finden Sie im download-Bereich unserer Website [www.bbz-marburg.de](http://www.bbz-marburg.de)